

Legal News/Energierecht für energieintensive Unternehmen



Aktuell

Überarbeiteter Referentenentwurf zur Novellierung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes veröffentlicht

Das Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) hat am 28. August einen neuen Entwurf zum Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG-E) veröffentlicht, welcher Grundlage für die derzeit laufende Verbändeanhörung ist.

Der aktuelle Entwurf hält an den Eckpunkten des erstmalig am 7. Juli veröffentlichten Entwurfes fest, zeichnet sich aber durch einige Änderungen aus, die insbesondere für energieintensive Unternehmen interessant sind.

Im Folgenden stellen wir die verschiedenen, für energieintensive Unternehmen, relevanten Themengebiete in kurzen Beiträgen vor:

Zukünftige Förderbestimmungen

Im Hinblick auf die Erzeugung von KWK-Strom werden einige Anreize für Anlagenbetreiber geschaffen, um das übergeordnete Ziel der Steigerung des Anteils von KWK-Strom an der Nettostromerzeugung auf 25 Prozent bis zum Jahr 2020 zu erreichen.

Gemäß § 6 KWKG-E werden neue, modernisierte oder nachgerüstete KWK-Anlagen unter bestimmten Voraussetzungen gefördert. Der Zuschlag für KWK-Strom, der in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird, kann von 8 ct/kWh (Leistungsanteil bis zu 50 kW) bis zu 3,1 ct/kWh (Leistungsanteil über 2 MW) betragen und durch bestimmte Maßnahmen weiter erhöht werden. In diesem Zusammenhang kann das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAfA) Projekten aus dem Bereich der KWK bereits vor Aufnahme des Dauerbetriebs über Vorbescheide entsprechende Förderzusagen erteilen. Durch diesen Schritt soll zusätzliche Investitions- und Planungssicherheit geschaffen werden.

Förderung von Bestandsanlagen

Im Übrigen können auch erdgasbefeuerte Bestandsanlagen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 2 MW, die gegenwärtig keine KWK-Förderung mehr erhalten, unter bestimmten Bedingungen (insbesondere bei Einspeisung ins Netz der allgemeinen Versorgung) weiter gefördert werden. Dies stellt eine deutliche Besserstellung gegenüber dem Vorentwurf dar, da in § 13 KWKG-E vom 7. Juli die insofern relevante Leistungsgrenze noch bei 10 MW lag.

Für Industrie- und Gewerbetunden ist von besonderer Bedeutung, dass eine Förderung von Anlagen, die bis zum **31.12.2015 im Dauerbetrieb** sind oder u.a. bis zum **31.12.2015 genehmigt werden und den Dauerbetrieb dann bis zum 30.06.2016** aufnehmen, nach dem derzeit geltenden KWKG unter Bestandsschutzgesichtspunkten möglich ist (vgl. § 35 KWKG-E). Hier greift mit Blick auf die KWK-Förderung ein Alles-oder-Nichts-Prinzip, weshalb bei entsprechenden Investitionsentscheidungen diese Regelung und die damit verbundenen zeitlichen Anforderungen unbedingt beachtet werden sollten.

Förderung von Eigenversorgung bei Neuanlagen

Eine weitere bedeutende Neuerung für energieintensive Unternehmen stellt die Ausnahmeregelung zur Förderung der Eigenversorgung durch neue, modernisierte oder nachgerüstete KWK-Anlagen dar. § 6 Abs. 4 KWKG-E sieht Ausnahmen vom Grundsatz des KWKG-E vor, nach dem für selbst verbrauchten KWK-Strom keine Förderung in Form eines KWK-Zuschlags gewährt wird. Davon ausgenommen sind Anlagen, die über eine elektrische Leistung von bis zu 50 Kilowatt verfügen und Anlagen, die in der energieintensiven Industrie eingesetzt werden.

Der Adressatenkreis für die Ausnahmeregelung ist durch den aktuellen Entwurf im Vergleich zur Vorgängerregelung erweitert worden. So können Unternehmen, die einer Branche nach Anlage 4 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes zuzuordnen sind (ohne jedoch über einen positiven Begrenzungsbescheid zu verfügen), ebenfalls einen Anspruch auf den KWK-Zuschlag für den zur Eigenversorgung erzeugten KWK-Strom geltend machen. Die Einzelheiten sowie die Möglichkeiten zur Inanspruchnahme des KWK-Zuschlags für diese Unternehmen sollen durch eine Verordnung des BMWi konkretisiert werden.

KWK- Umlagewälzung

Hinsichtlich der verbrauchsseitigen Belastung mit der sog. KWK-Umlage gibt es im Vergleich zum ersten Entwurf ebenfalls Änderungen. Für den über 1 GWh verbrauchten Strom soll es nun doch weiterhin zwei Letztverbrauchergruppen geben. Für Endkunden mit hohem Verbrauch reduziert sich die Umlage auf maximal 0,04 ct/kWh für den Stromverbrauch, der 1 GWh übersteigt. Für Endkunden mit hohem Verbrauch im produzierenden Gewerbe, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen, reduziert sich die Umlage auf max. 0,03 ct/kWh für den Stromverbrauch, der 1 GWh überschreitet.

Mit dem überarbeiteten Referentenentwurf des KWKG werden die Rahmenbedingungen zur Förderung von KWK-Vorhaben zusehends klarer, so dass für kapitalintensive Investitionsentscheidungen die Planungssicherheit steigt.

Gern können wir Sie im Rahmen Ihrer Planungen im Zusammenhang mit KWK-Anlagen unterstützen. Wir werden den Gesetzgebungsprozess weiter begleiten und Sie über die relevanten Entwicklungen weiter informieren.

Michael H. Küper, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-5396
E-Mail: michael.kueper@de.pwc.com

Daniel Callejon Thömmes, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-2194
E-Mail: daniel.callejon.thoemmes@de.pwc.com

Arbeitsentwurf zum Messstellenbetriebsgesetz zeigt Praxisrelevanz für energieintensive Unternehmen

Die Bundesregierung hat im letzten Monat einen Arbeitsentwurf zum neuen Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) veröffentlicht, der Grundlage der weiterführenden Diskussionen sein wird und erste erkennbare Implikationen insbesondere auch für energieintensive Unternehmen aufweist.

Nach dem Arbeitsentwurf der Bundesregierung zum neuen Messstellenbetriebsgesetz bleibt der Netzbetreiber grundsätzlich zuständig für den Messstellenbetrieb. Die Grundzuständigkeit für intelligente Messsysteme und moderne Messeinrichtungen („intelligente Zähler“) kann jedoch nach Ausschreibung auf einen Dritten übertragen werden.

Des Weiteren macht das MsbG Vorgaben für den Rollout von intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen. Auch konkrete Preisobergrenzen werden genannt. Eine Einbauverpflichtung soll nur für den grundzuständigen Messstellenbetreiber gelten. Eine Verpflichtung zum Einbau intelligenter Messsysteme besteht nur, soweit dies „technisch möglich“ und „wirtschaftlich vertretbar“ ist. „Technisch möglich“ im Rechtssinne ist der Einbau, sofern mindestens drei voneinander unabhängige Unternehmen intelligente Messsysteme anbieten, die den gesetzlichen Vorgaben (§ 30 MsbG) genügen. „Wirtschaftlich vertretbar“ ist ein Einbau, wenn alle Messstellen einer „Verbrauchs-Kategorie“ innerhalb des jeweils vorgegebenen Zeitraums mit intelligenten Messsystemen ausgestattet werden und ein den Vorgaben entsprechendes jährliches Entgelt in Rechnung gestellt wird (§ 31 MsbG).

Bei Unternehmen mit einem Verbrauch von über 100.000 kWh/a soll ein „angemessenes Entgelt“ für den Messstellenbetrieb erhoben werden. Das Rollout soll in dieser Kategorie ab 2017 beginnen und maximal 16 Jahre in Anspruch nehmen. Bei Verbrauchern mit einem Verbrauch zwischen 50.000 und 100.000 kWh/a darf das Rollout maximal 8 Jahre in Anspruch nehmen. Das jährliche Entgelt für den Messstellenbetrieb soll hier maximal 200 Euro (brutto) betragen.

Für die kommende Woche wird ein erster Referentenentwurf erwartet. Wir halten Sie dazu auf dem Laufenden.

Maximilian Töllner, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-2383
E-Mail: maximilian.toellner@de.pwc.com

Veranstaltungen

Tagung "Brennpunkt Strompreis für Industrie und Gewerbe - Die KWK-Novelle 2015 und Aktuelles zur EEG-Umlage"

am 13.10.2015 in Berlin.

Seminar "Energiekostenreduzierung für Industrieunternehmen durch ganzheitliches Energiemanagement - Basiskurs"

am 30.09.2015 in Frankfurt am Main und

am 10.11.2015 in Düsseldorf.

Seminar "Kartellrechts-Compliance – zukünftig noch wichtiger?"

am 15.09.2015 in Essen.

Ihre Ansprechpartner

RA Peter Mussaues

Tel.: +49 211 981-4930
peter.mussaues@de.pwc.com

RA Christoph Fabritius

Tel.: +49 40 6378-2313 | +49 211 981-4742
christoph.fabritius@de.pwc.com

RA Michael H. Küper

Tel.: +49 211 981-5396
michael.kueper@de.pwc.com

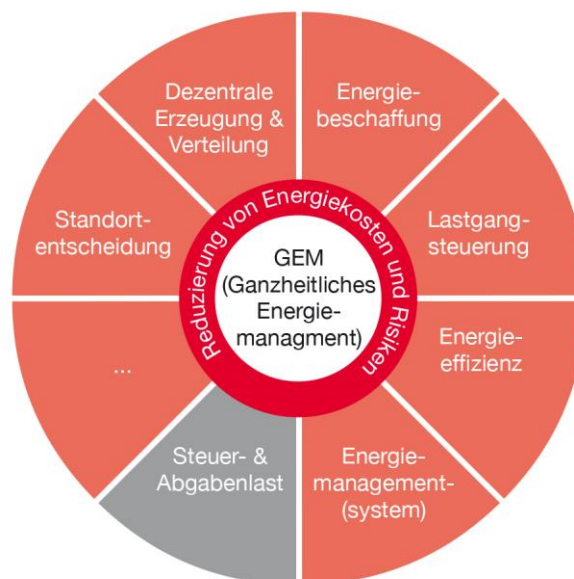
Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Legal News – Energierrecht für energieintensive Unternehmen* bestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Bestellung" an die folgende Adresse:

subscribe_energieintensive_unternehmen@de.pwc.com

Sofern Sie unseren Newsletter zukünftig nicht mehr erhalten möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Abbestellung" an die folgende Adresse:

unsubscribe_energieintensive_unternehmen@de.pwc.com



Die Beiträge dieser Publikation sind zur Information unserer Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© September 2015 PricewaterhouseCoopers Legal Rechtsanwaltsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.

„PwC Legal“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Legal Rechtsanwaltsgesellschaft, die zum Netzwerk der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) gehört. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.